

# RS Vwgh 1993/10/20 93/10/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1993

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 20/11 Grundbuch
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 80/02 Forstrecht

## Norm

- ABGB §431;
- AVG §8;
- ForstG 1975 §19 Abs2 lita;
- ForstG 1975 §19 Abs5 lita;
- GBG 1955 §4;
- VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/15 92/05/0124 1

## Stammrechtssatz

Wer Eigentümer ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. Gemäß dem im§ 431 ABGB und im Allgemeinen Grundbuchsgesetz verankerten Eintragungsgrundsatz (Intabulationsprinzip) kann die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung und Aufhebung bucherlicher Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Vom Eintragungsgrundsatz bestehen zwar Ausnahmen (zB Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehers bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag, Erwerb durch Enteigung entsprechend den jeweiligen Verwaltungsvorschriften, Erwerb durch Ersitzung nach Zeitablauf), doch gehört die Übergabe eines Grundstückes in den Besitz auf Grund eines Kaufvertrages nicht zu diesen Ausnahmen. Der Erwerber einer Liegenschaft hat auf Grund des Kaufvertrages lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums (Hinweis E 24.2.1975, 2003/74).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100106.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)